

# Statuten

## für die Ordnung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes der Schützengilde Lehrensteinsfeld e. V.

- § 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und des Leumunds erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- § 2 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen, siehe Satzung §5, Abs. 3, Ziffer 1 bis 3.
- § 3 Die Notwendigkeit des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein liegt bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung und Vereinsstatuten nach der zweiten Warnung vor.
- § 4 Die Verwarnung sowie der Ausschluß aus dem Verein werden durch den Vorstand in schriftlicher Form nach vorangegangener Beratung mit dem Ausschuß ausgesprochen.
- § 5 Gegen den Ausschluß kann der Betroffene vor der Hauptversammlung Revision einlegen. Zur Änderung des vom Ausschuß gefaßten Beschlusses sind die Stimmen von 75 % der bei der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 6 Der vom Verein Ausgeschlossene verliert jedes Recht auf den Verein und dessen Einrichtungen.
- § 7 Unter 12 Jahren darf nicht geschossen werden, wenn keine Ausnahmege-  
nehmigung vorliegt. Diese Altersgrenze gilt nicht für die **Armbrust!**  
Von 12-14 Jahren darf nur mit Druckluft-, Federdruck und CO 2-Waffen  
geschossen werden, wenn eine zur **Kinder- und Jugendarbeit geeignete  
Person** das Schießen beaufsichtigt.  
Von 14-16 Jahren gilt dies auch für das Schießen mit sonstigen Waffen.  
In allen Fällen ist das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten  
erforderlich. Ab 16 Jahren bestehen keine Beschränkungen.
- § 8 Schützen mit eigenen Waffen haben diese auf kürzestem Wege und unmittel-  
bar nach deren Benutzung auf dem Stand an den für die Gewehre be-  
stimmten Ort zu bringen. Das heißt: Schußwaffen und ähnliche Geräte, auch  
wenn sich dieselben in einer Umhüllung befinden, sind so schnell wie möglich  
dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu entziehen.

# Schützengilde Lehrensteinsfeld e. V.

Seite 2

## Statuten für die Ordnung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes der Schützengilde Lehrensteinsfeld e. V.

- § 9 Für Waffen, die aus dem Futteral genommen sind, ist das Tragen außerhalb des Standes verboten.
- § 10 Das Betreten des Standes zu Schießzwecken außerhalb der üblichen Trainingszeit ist ohne das Wissen des 1. Oder des 2. Vorstandes sowie Sportausschussmitgliedes verboten.
- § 11 Nichtmitglieder haben, sofern sie auf dem Stand der Schützengilde schießen wollen, eine Versicherungsgebühr, welche in der am Aushang festgesetzten Standgebühr enthalten ist, zu entrichten.
- § 12 Beiträge und Eintrittsbeiträge können nach dem Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.
- § 13 Der Schießleiter bzw. Die Standaufsicht ist für die Sicherheit der auf dem Stand befindlichen Schützen verantwortlich.
- § 14 Die auf dem Stand befindlichen Schützen haben die Anordnungen des Schießleiters bzw. Der Standaufsicht zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird der Schütze vom Schießstand verwiesen. Entstandener Schaden geht zu Lasten des Verursachers.
- § 15 Wünsche, Anträge, Beschwerden und dergleichen sind an die Vorstandschaft zu richten.
- § 16 Die festgelegten und durch Aushang bekanntgegeben Schießzeiten sind einzuhalten. Das Schießen ohne Standaufsicht ist verboten.
- § 17 Der Erwerb von WBK-pflichtigen Sportgeräten (Waffen) wird erst nach Erlangen der Qualifikation, und erforderlichen Sachkunde durch den Verein; falls ein **Bedürfnis** nachgewiesen wird und vorliegt befürwortet. Zur Qualifikation muss der Schütze an einer Wettkampfrunde der zu erwerbenden WBK-pflichtigen Waffe teilnehmen (Kleinkaliber-Waffe, Vereinswaffe). Der Verein ist bei Ablehnung eines Antrages nicht verpflichtet, dies schriftlich zu begründen.

# Schützengilde Lehrensteinsfeld e. V.

Seite 3

## Statuten für die Ordnung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes der Schützengilde Lehrensteinsfeld e. V.

- § 18 Aufgrund des Umfangs unserer Schießanlage ist es erforderlich, daß alle Mitglieder zur Sauberhaltung und Funktionsfähigkeit beitragen. Es wurde deshalb beschlossen, den Arbeitseinsatz für **alle** erwachsenen Mitglieder bis zum gesetzlichen Rentenalter (Härfälle, Unfall-, Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeitrente) auf 20 Stunden festzulegen oder ersatzweise € 10,00 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu bezahlen.
- § 19 Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt derzeit € 0,00. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung bestimmt. Jugendliche bezahlen die Hälfte.

Mit Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung (Statuten) verlieren alle anderen mit früherem Datum ihre Gültigkeit.

Verteiler

1. An alle Mitglieder durch Ausgabe bzw. Postversand
2. Aushang im Schützenheim
3. Ausgabe bei Neuaufnahme von Mitgliedern

Die Vereinsleitung bittet die Vereinsmitglieder in ihrem eigenen Interesse und im Interesse des Vereins, sich an diese vorstehenden Anordnungen zu halten. Die Vereinsleitung behält sich Ausnahmen und Änderungen dieser Statuten vor.

Lehrensteinsfeld, 28.06.2009

gez. der Vorstand  
gez. der Ausschuß